

Bekanntmachung
über die Beschlussfassung der
Richtlinien der Stadt Velbert
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds
im Programmgebiet „Ortszentrum Neviges“ vom 03.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds im Programmgebiet „Ortszentrum Neviges“ beschlossen:

Förderrichtlinie der Stadt Velbert
zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds
im Programmgebiet „Ortszentrum Neviges“
1. Änderung

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll explizit als geschlechterunabhängig verstanden werden.

Präambel

Im Jahr 2020 wurde das Ortszentrum in Velbert-Neviges auf Grundlage des „Integrierten Handlungskonzeptes zur Stärkung des Ortszentrums Velbert-Neviges“ in das Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ aufgenommen.

Im Fördergebiet soll privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung des Nevigeser Ortszentrums u.a. im Rahmen von finanziellen Zuschüssen unterstützt werden. Weiteres Ziel ist die Herbeiführung bzw. Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in Neviges.

Durch den Altstadtfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter lokaler Akteure an der Stadtentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel der Städtebauförderung flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Die Stadt Velbert richtet für das Fördergebiet „Ortszentrum Neviges“ einen Altstadtfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Nevigeser Altstadt ein.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)“ und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023)“ und den auf diesen Grundlagen ausgestellten Zuwendungsbescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Altstadtfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Entwicklung im Programmgebiet „Ortszentrum Neviges“ zu unterstützen. Kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Altstadtfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.
- 1.2 Die Stadt Velbert gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Umsetzung dieser Maßnahmen.
- 1.3 Über die Vergabe der Mittel ist nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien 2008) und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023)“ der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie zu entscheiden.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Fördervoraussetzungen

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebietes „Ortszentrum Neviges“ gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts sowie der Förderkriterien.

3. Fördergegenstand

- 3.1 Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Ortszentrum in Velbert-Neviges haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Belebung der lokalen Ökonomie
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung von Neviges
- Mitmachaktionen/Festivitäten in Neviges
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur

- 3.2 Die Mittel des Altstadtfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet „Ortszentrum Neviges“ eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

4. Art, Umfang, Höhe und Verwaltung der Mittel des Altstadtfonds

- 4.1 Der Altstadtfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln mitfinanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Velbert. Eine Förderung durch den Altstadtfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds besteht nicht.
- 4.2 entfällt
- 4.3 Der Altstadtfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mindestens derselbe Betrag jährlich an privaten Mitteln eingebracht wird. Mit öffentlichen Mitteln werden max. 50 Prozent der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.
- 4.4 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Altstadtfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der genannte Betrag auch überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.
- 4.5 Die Geschäftsführung des Altstadtfonds ist das Altstadtmanagement für das Ortszentrum Velbert-Neviges. Die Kasse des Altstadtfonds verwaltet die Stadt Velbert.

5. Antragstellung

- 5.1 Antragsteller und Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.
- 5.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Altstadtfonds ist schriftlich an die Stadt Velbert, Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Denkmalschutz zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Velbert zu verwenden.
- 5.3 Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 5.4 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
- Angaben zum Antragsteller
 - Beschreibung der Maßnahme(n), inklusive Nutzen und erwarteten Effekten zur Stärkung des Ortszentrums Velbert-Neviges
 - Räumliche Zuordnung der Maßnahme
 - Dauer der geplanten Maßnahme
 - Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung

6. Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.000 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sind zu beachten.

7. Entscheidungsgremium

7.1 Das Entscheidungsgremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Altstadtfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes zur Stärkung des Ortszentrums Velbert-Neviges.

7.2 Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in Neviges abbilden. Die Sitzung wird von einem Vertreter des Altstadtmanagements geleitet.

Liste der stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums:

- 2 Vertreter für die Gewerbetreibenden
- 1 Vertreter für den Bereich Gastronomie/Hotellerie
- 1 Vertreter für die Eigentümer
- 2 Vertreter für die Vereine bzw. lokale Institutionen
- 2 Vertreter für den Bereich Kultur, Wallfahrt, Tourismus
- 3 Vertreter für die Anwohner

An den Sitzungen nehmen folgende Vertreter in beratender Funktion teil:

- 1 Vertreter der Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Denkmalschutz der Stadt Velbert
- 1 weiterer Vertreter des Altstadtmanagements.

Der Antragsteller erhält die Möglichkeit an der Sitzung des Entscheidungsgremiums teilzunehmen, um die Maßnahme persönlich vorzustellen und für Fragen des Gremiums zur Verfügung zu stehen.

7.3 Für jedes ständige Mitglied des Entscheidungsgremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die Mitgliedschaft im Gremium ist auf jeweils ein Jahr begrenzt und kann durch die Geschäftsführung (das Altstadtmanagement) jeweils um ein weiteres Jahr verlängert oder neu besetzt werden. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

7.4 Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in einer öffentlichen Sitzung. Alternativ ist eine Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss, auch als Zustimmung per E-Mail, möglich. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Entscheidungsgremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind bzw. am Umlaufbeschluss teilnehmen.

7.5 Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Gremiumsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist, dann wird dieses Mitglied von der entsprechenden Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7.6 Der Tagungszeitraum des Gremiums soll nach Bedarf, jedoch mindestens in einem halbjährlichen Rhythmus stattfinden.

8. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbar nachhaltige Entwicklung innerhalb des Ortszentrums Neviges bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Ortszentrum Neviges.

9. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebiets „Ortszentrum Neviges“
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Unbefristete Maßnahmen.

10. Bewilligung und Mittelverwendung

10.1 Das Entscheidungsgremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

10.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt Velbert.

10.3 Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

10.4 Das Entscheidungsgremium kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

10.5 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Velbert, Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Denkmalschutz zu senden. Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation / Erläuterung zur durchgeführten Maßnahme
- Fotos zur freien Verwendung
- Gegebenenfalls Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Kosten über 1.000 Euro (netto), Dokumentation über formlose Vergleichspreisermittlung bei Kosten bis zu 1.000 Euro

10.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Altstadtfonds erfolgen.

- 10.7 Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.
- 10.8 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 10.9 Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50 Prozent der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert.

11. Zweckbindungsfrist

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden.

12. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) jährlich zu verzinsen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung des entsprechenden Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebietes

Velbert, den 03.12.2025

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Die oben aufgeführten Richtlinien werden ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Denkmalschutz, Thomasstraße 1, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Förderrichtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds im Programmgebiet „Ortszentrum Neviges“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert treten die vorgenannten Richtlinien in Kraft.

Velbert, den 03.12.2025

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Anlage 1 zur Förderrichtlinie „Altstadtfonds“:

Räumlicher Geltungsbereich des Programmgebiets

Ortszentrum Neviges

